

# Bestellformular Schüler\*innen-Ticket / Top-Ticket für das Schuljahr 2023/2024

Bitte in Blockschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen

## Schüler\*innen-Ticket

X

## Aufzahlungsticket auf Top-Ticket

Voraussetzung: Schüler\*innen-Ticket

Fixer Gültigkeitszeitraum von 1. 9. 2023 bis 30. 9. 2024

## TOP-TICKET

Fixer Gültigkeitszeitraum von 1. 9. 2023 bis 30. 9. 2024

## ANGABEN ZUM/ZUR SCHÜLER/IN

Persönliche Daten A \*

Familien- oder Nachname  
Riedler

Vorname(n)  
Linus

Geburtsdatum  
23.06.2015

Staatsbürgerschaft  
Österreich

Hauptwohntort im Inland (Straße, Hausnummer, PLZ, Hauptwohntort)

Ennsweg 126, 8971 Rohrmoos

Persönliche Daten B

Telefonnummer oder E-Mail (für Rückfragen)  
+43 664 8582667 | thomas@haus-pilz.at

Internat oder anderer, näher zur Schule gelegener Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Ennsweg 126, 8971 Rohrmoos

Bezieher/Bezieherin der Familienbeihilfe\*  
(Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Thomas Pilz, Ennsweg 126, 8971 Rohrmoos

Verbindung an mindestens VIER Tagen in der Woche

Gültigkeitszeitraum von Datum  
11.9.2023

bis Datum  
5.7.2024

☒ Hin- und Rückfahrt oder ☐ Einfache Fahrt

**Hinfahrt \*\***

Einstiegshaltestelle  
Pichl bei Schladming Ort

Ausstiegshaltestelle  
Schladming Rathausplatz

Benutzte Verkehrsunternehmen/Linien  
Verbundlinie Steiermark

Umstiegshaltestellen und genaue Beschreibung des Fahrtweges

**Rückfahrt \*\***

Einstiegshaltestelle  
Pichl bei Schladming Ort

Ausstiegshaltestelle  
Schladming Rathausplatz

Benutzte Verkehrsunternehmen/Linien  
Verbundlinie Steiermark

Umstiegshaltestellen und genaue Beschreibung des Fahrtweges

## VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN\*

☐ **ANSPRUCH AUF SCHÜLER\*INNEN-TICKET (€ 19,60)**  
Nur wenn Verbindung an mindestens VIER Tagen in der Woche möglich ist. Die Verbindung mit Einstiegs-, Ausstiegs- und Umstiegshaltestellen muss in den Feldern in der linken Spalte eingetragen sein.

☐ **KEIN ANSPRUCH AUF SCHÜLER\*INNEN-TICKET**

Schulkennzahl

Bezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

oder Stempel

Dislozierter Unterricht:  
Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Dauer des Schulbesuchs

**11. 9. 2023 bis 5. 7. 2024**

Bei abweichender Dauer des Schulbesuchs bitte ausfüllen wie z. B. Maturaklasse oder Praktikum (von - bis)

Berufsschulturnus (von - bis)

Die Richtigkeit der Angaben über den/die Schüler/in im Abschnitt A wird bestätigt.

Datum, Unterschrift und Rundsiegel (oder Stempel) der Schule

Erklärung\*

Ich stimme der Datenschutzerklärung auf der Rückseite zu. Ich versichere alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben und die Erläuterungen - insbesondere über den Bezug der österreichischen Familienbeihilfe - auf der Rückseite dieses Bestellformulars gelesen zu haben.

Rohrmoos, 23.06.2023

Ort, Datum

Unterschrift des/der volljährigen Schülers / Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten

\* Diese Felder müssen in jedem Fall ausgefüllt sein. \*\* siehe Rückseite

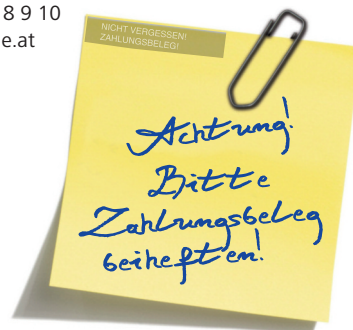
Bitte nicht mit Bleistift ausfüllen!

|                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alter                                                                                                                                                                                                                          | Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden (Erwerb des Top-Tickets bis zum vollendeten 24. Lebensjahr möglich). Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung. Der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Die Tickets sind auch für Schüler*innen vorgesehen, für die ein vom Finanzamt festgestellter theoretischer Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe vorliegt, aber eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird (siehe § 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Schule mit Öffentlichkeitsrecht                                                                                                                                                                                                | Anspruchsberechtigt sind Schüler*innen, die <ul style="list-style-type: none"> <li>» eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schüler*innen besuchen oder</li> <li>» als ordentliche Schüler*innen eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt oder</li> <li>» eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenten an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen,</li> <li>» eine Schule besuchen, die nach § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder</li> <li>» eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde.</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Wohnort oder Schulort in der Steiermark                                                                                                                                                                                        | Der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule müssen in der Steiermark liegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Vier-Tage-Regel, Weglänge                                                                                                                                                                                                      | <p>Für das Schüler*innen-Ticket sind Schüler*innen anspruchsberechtigt, die an mindestens <b>vier</b> Tagen in der Woche im Verbundlinienverkehr zur Schule und zurück fahren.</p> <p>Eine Ausnahme besteht bei Berufsschüler*innen: Diese können das Schüler*innen-Ticket auch dann erwerben, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche (z. B. an jedem Montag) besuchen.</p> <p>Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Internat bzw. einem näher zur Schule gelegenen Wohnort ist das Schüler*innen-Ticket nicht vorgesehen.</p> <p>Das Schüler*innen-Ticket wird nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort ausgegeben. Die Entfernung zwischen Wohnort und Schulort darf pro Richtung maximal 130 km betragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Beim Top-Ticket gibt es keine Einschränkungen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» Internatsschüler*innen, die nur am Wochenende zwischen Wohnort und Internat pendeln.</li> <li>» Schüler*innen, die zum Beispiel zu Fuß in die Schule gehen oder nicht im Verbundlinienverkehr zur Schule fahren und deswegen kein Schüler*innen-Ticket erhalten, können für ihre Freizeitaktivitäten ein Top-Ticket kaufen.</li> <li>» <b>Achtung:</b> Nur in diesen Fällen ist bei den Angaben zur Verbindung im Bestellformular nichts einzutragen.</li> </ul> |
| <b>Strafbestimmungen:</b> Bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des Schüler*innen-Tickets oder des Top-Tickets ist die Differenz zu einer Verbundzeitkarte zu bezahlen sowie ein Bearbeitungsentgelt von € 100,- zu entrichten. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Wird ein Schüler*innen-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Das Thema Datenschutz ist der Verkehrsverbund Steiermark GmbH ein wichtiges Anliegen und aus diesem Grund werden nur personenbezogene Daten im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und verwendet sowie nur im erforderlichen Ausmaß, im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gespeichert. Die gegenständliche Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ausstellung eines Schüler\*innen-Tickets oder Top-Tickets. Mit Unterfertigung dieses Formulars erklären Sie sich ausdrücklich mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – insbesondere Ihres Namens, Ihres Geschlechts, Ihrer Privatadresse, Ihres Geburtsdatums, Ihrer E-Mailadresse und Ihrer Telefonnummer – durch die Verkehrsverbund Steiermark GmbH, durch den jeweiligen Betreiber (Verkehrsunternehmen) sowie mit der Kontrolle und Überwachung beauftragter Dritter einverstanden. Anfragen betreffend Ihre gespeicherten Daten (Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung) können bei der Verkehrsverbund Steiermark GmbH unter [datenschutz@verbundlinie.at](mailto:datenschutz@verbundlinie.at) gestellt werden. Bei Beschwerden zu Betroffenenrechten wenden Sie sich bitte an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Verkehrsverbund Steiermark GmbH  
 Metahofgasse 16, 8020 Graz (**ACHTUNG: keine Ausgabestelle**)  
 Servicenummer: 050-6 7 8 9 10  
[datenschutz@verbundlinie.at](mailto:datenschutz@verbundlinie.at)

**Ausgabestellen:**

Eine Liste aller Ausgabestellen in der Steiermark findet man unter [www.verbundlinie.at/ausgabestellen](http://www.verbundlinie.at/ausgabestellen)

Vom Verkehrsunternehmen einzukleben:

Klebeetikett